

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Gefahrenprävention
Herr Dr. Martin Merkhofer
3003 Bern

24. April 2012

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)

Sehr geehrter Herr Dr. Merkhofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2012 ersuchen Sie uns zur Revision der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Die Revision der Störfallverordnung beinhaltet zwei wichtige Neuerungen. Die erste Neuerung bezweckt die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung auf Rohrleitungsanlagen (Erdgas- und Erdölleitungen) mit dem Potenzial einer schweren Schädigung. Mit der zweiten Neuerung wird die Koordination der Störfallvorsorge mit der Raumplanung in der Störfallverordnung verankert und konkretisiert. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst und unterstützt beide Änderungen.

1.1 Rohrleitungen

Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf Erdgas-Hochdruckleitungen und Ölpipelines ist richtig und konsequent. Damit werden diese Störfallpotenziale gleich wie die von Betrieben und Verkehrswegen (Eisenbahnen, Durchgangsstrassen) ausgehenden Risiken behandelt.

Die aktuelle Situation, wonach Rohrleitungsanlagen nur im Plangenehmigungsverfahren (Umweltverträglichkeitsbericht) auf ihr Risikopotenzial hin beurteilt werden, ist nicht länger haltbar. Faktisch fallen heute nur diejenigen Rohrleitungsanlagen unter die Bestimmungen der Störfallverordnung, die nach Inkrafttreten der Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 erstellt oder geändert wurden.

1.2 Koordination der Störfallvorsorge mit der Raumplanung

Wir beurteilen es als zweckmässig, dass mit dem neuen Artikel 11a Bund und Kantone explizit zur Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge verpflichtet werden. Bisher musste diese Koordinationspflicht aus einem generell formulierten Grundsatz des Raumplanungsgesetzes abgeleitet werden.

Mit der im Jahre 2009 vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) veröffentlichten Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“ existiert bereits eine gute Vollzugshilfe, die sich schon bei verschiedenen Planungs- und Bauvorhaben bewährt hat. Wir sind uns bewusst, dass diese Koordination eine Herausforderung für alle beteiligten Parteien sein wird.

In der laufenden Gesamtüberprüfung des Richtplans des Kantons Solothurn ist ein entsprechender Planungsauftrag bereits vorgesehen.

2 Anträge zu einzelnen Artikeln der Störfallverordnung

2.1 Artikel 5 Abs. 3 Kurzbericht des Inhabers

Antrag: Im Absatz 3 ist im ersten Satz das Wort „bestehenden“ ersatzlos zu streichen.

Begründung: Bei den Betrieben (Art. 5 Abs. 1) und Verkehrswegen (Art. 5 Abs. 2) wird nicht zwischen bestehenden und neuen Anlagen unterschieden. Nach unserer Beurteilung ist bei den Rohrleitungen ebenfalls keine Unterscheidung notwendig.

2.2 Anhang 2.4 Grundsätze beim Treffen allg. Sicherheitsmassnahmen

Antrag: Im Anhang 2.4 ist in geeigneter Form auf die Rohrleitungsverordnung und die Verordnung über die Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen zu verweisen.

Begründung: Der Anhang 2.4 fällt im Vergleich zu den bestehenden Anhängen 2.1, 2.2 und 2.3 sehr kurz aus. In den Erläuterungen zur Revision der StFV wird dies damit begründet, dass die Rohrleitungsverordnung nicht wiederholt werden soll. Damit alle beteiligten Stellen von der gleichen Basis ausgehen, erachten wir einen Verweis im Anhang 2.4 auf die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Grundlagen als hilfreich und nötig.

Für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Revision der Störfallverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber